

Merkblatt

Pauschale Steueranrechnung und Steuerrückbehalt USA

Formular - DA-1 / Fälligkeiten 2012

Allgemeines

- Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung (siehe www.steuerverwaltung.tg.ch → Formular Download → Verrechnungssteuer → Vertragsstaaten).
- Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf das oben erwähnte Formular einzutragen.

Erläuterungen zum Formular DA-1 / Natürliche Personen

- Dieses Formular dient einerseits als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Jahre 2012 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen und andererseits als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA, der in der Schweiz vom Ertrag amerikanischer Aktien und Obligationen abgezogen worden ist.
- Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird.
- Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Wohnsitz hatte.
- Es darf sich nur um Erträge solcher Kapitalien handeln, die im Eigentum oder in der Nutzniessung des Antragstellers oder einer von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Person (Ehefrau, minderjährige Kinder) stehen.
- Wenn die pauschale Steueranrechnung (DA-1, Spalte 11) insgesamt den Betrag von CHF 50.– nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt!
- In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im Wertschriftenverzeichnis (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen.
- Desgleichen sind die Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-1, sondern nur im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

Überträge / Einreichung

- Die Total-Werte des Formulars DA-1 sind gemäss Vordruck in Ziffer 2 des Wertschriftenverzeichnisses zu übertragen.
- Das ausgefüllte Formular DA-1 ist mit sämtlichen Bankbelegen oder Steuerverzeichnissen dem Wertschriftenverzeichnis beizulegen und beim Steueramt in Ihrer Gemeinde einzureichen.

Erläuterungen zur Berechnung des Maximalbetrages für die pauschale Steueranrechnung

- * Der Berechnung des Maximalbetrags wird der Einkommensteuertarif zu Grunde gelegt.
- * Da die schweizerischen Steuern auf dem Nettoeinkommen erhoben werden, können die ausländischen Erträge um die entfallenden Schuldzinsen und Vermögensverwaltungskosten gekürzt werden.

Auszahlung

- Die pauschale Steueranrechnung kann erst ausbezahlt werden, wenn die Steuererklärung mit den betreffenden Fälligkeiten definitiv veranlagt wurde.
- Die Auszahlung erfolgt zeitlich unabhängig von der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Ihr gespeichertes Konto. Unvollständig und unleserliche Anträge müssen retourniert oder abgewiesen werden.

* gemäss Verordnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967